

SATZUNG

der

NABU - Ortsgruppe Eppstein e.V.

des

Naturschutzbundes Deutschland e.V.

Beschlossen am 06.02.1986

Geändert am 23.03.2011

§ 1 Name und Sitz

Der Verein ist eine Ortsgruppe des 1899 von Lina Hähnle gegründeten Bundes für Vogelschutz und führte bisher den Namen:

Deutscher Bund für Vogelschutz e. V.
Deutscher Naturschutzbund
Ortsgruppe Eppstein e. V.

Am 15.04.2005 geändert in:

Naturschutzbund Deutschland (NABU)
Ortsgruppe Eppstein e. V.

Er hat seinen Sitz in Eppstein und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Königstein unter Nr. 733 eingetragen.

„Der Verein führte das Emblem des DBV“

Am 15.04.2005 geändert in:

„Der Verein führt das Emblem des NABU“ mit dem Zusatz „Ortsgruppe Eppstein“

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins (im Folgenden **NABU-OG Eppstein** genannt) sind Schutz und Pflege der Natur, unter besonderer Berücksichtigung der freilebenden Vogelwelt, sowie Förderung naturverbundener Landschaftsgestaltung.

Die **NABU-OG Eppstein** betreibt ihre Aufgaben auf wissenschaftlicher Grundlage.

Ihre Aufgaben sind insbesondere :

- a) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt
- b) Schutz und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Arten
- c) Mithilfe bei Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes
- d) öffentliches Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur- und Umweltschutzgedankens
- e) Mitwirkung bei Planungen, die für den Schutz der Natur bedeutsam sind
- f) Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften
- g) Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens unter der Jugend und im Bildungsbereich.

2. Die **NABU-OG Eppstein** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, überparteiliche und überkonfessionelle Zwecke. Sie bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland .

3. Die **NABU-OG Eppstein** hält Verbindung zu allen Organisationen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

§ 3 Finanzmittel

1. Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder sowie durch Zuwendungen / Spenden aufgebracht.
2. Die **NABU-OG Eppstein** erstrebt keinen eigennützigen Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der **NABU-OG Eppstein** keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Die **NABU-OG Eppstein** setzt sich zusammen aus:
 - a) natürlichen Mitgliedern
 - b) korporativen Mitgliedern
 - c) fördernden Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
 - e) korrespondierenden Mitgliedern
2. Mitglied können natürliche und juristische Personen werden.
3. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der bis spätestens 1. Oktober zum 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss, durch Ausschluss des Mitgliedes oder Auflösung der **NABU-OG Eppstein**.
5. Ein Mitglied, das sich vereinsschädigend verhält oder gegen die Ziele des **NABU** verstößt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist ihm unter Angabe von Gründen schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Empfang des Bescheides Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet das nächst höhere Organ endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
6. Juristische Personen können vom Vorstand als korporative Mitglieder aufgenommen werden.
7. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die zur Förderung der **NABU**-Tätigkeit und Ziele erhöhte Beiträge zu zahlen bereit sind.
8. Beitragsfreie Mitglieder sind:
 - a) Korrespondierende Mitglieder. Dies sind Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit und Erfahrung in Vogel- und Naturschutzfragen mit dem **NABU** in Gedankenaustausch stehen. Sie werden vom Präsidium ernannt.
 - b) Ehrenmitglieder. Dies sind Personen, die sich um Bestrebungen des **NABU** besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag eines Landesverbandes oder des Präsidiums von der Vertreterversammlung ernannt.

9. Der jährliche Mindestbeitrag der Mitglieder wird durch die Vertreterversammlung des Bundesverbandes in Berlin festgesetzt. Die Beiträge werden am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres fällig. Die nicht übertragbaren Mitgliedsrechte des laufenden Jahres ruhen, wenn bis zum 31. Dezember des Vorjahres der Beitragspflicht nicht entsprochen wurde.
10. Jugendmitglied ist, wer zu Beginn des Geschäftsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Jugendmitglieder werden in einer Jugendgruppe organisatorisch erfasst. Für die **NABU**-Jugend gilt deren Satzung und Geschäftsordnung in der jeweiligen Fassung. Der Beitragssatz für Jugendmitglieder wird gesondert festgelegt. Der Jugendmitgliederbeitrag wird letztmalig im 18. Lebensjahr erhoben.

§ 5 Gliederung

1. Die Gründung der Ortsgruppe Eppstein als e.V. bedarf der Zustimmung des Landesverbandes Hessen. Die Satzung der Ortsgruppe muss vom Präsidium des **NABU** gebilligt werden.
2. Die Ortsgruppe erhält einen von der Vertreterversammlung des **NABU** festzulegenden Anteil des Mitgliedsbeitrages.
3. Die Ortsgruppe ist an die Beschlüsse und Weisungen des **NABU** gebunden. Dies gilt nicht für solche Beschlüsse und Weisungen, die das Vermögen rechtsfähiger Untergliederungen (Vereine) betreffen. § 5.2 bleibt unberührt (Bundessatzung).
4. Die **NABU**-OG kann ihren Status nicht in eine korporative Mitgliedschaft umwandeln.

§ 6 Organe

Organe der **NABU**-OG Eppstein sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV ist das oberste Organ der **NABU**-OG Eppstein. Sie ist zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandes und der zwei Rechnungsprüfer
 - b) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Genehmigung der Haushaltspläne
 - d) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken
 - e) die Änderung der Satzung
 - f) die Auflösung der **NABU**-OG Eppstein
2. Die MV wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Eppsteiner Zeitung einberufen. Anträge zur Ergänzung sind spätestens eine Woche vor der MV beim Vorstand einzureichen. Im Übrigen entscheidet die MV, ob Anträge zur Änderung der Tagesordnung, die nach Ablauf dieses Termins eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind. Die ordentliche MV findet mindestens jährlich statt. Eine außerordentliche MV ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 5 Mitgliedern einzuberufen.
3. Die Sitzungen der MV sind für alle Mitglieder des **NABU** offen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Jugendwart
2. Der Vorstand erteilt die Richtlinien für die Vereinsarbeit, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte nach der Satzung.
3. „Vorstand“ im Sinne des 26 BGB ist der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende hat Einzelvertretungsvollmacht. Von den übrigen Vorstandsmitgliedern vertreten je zwei gemeinschaftlich den Verein.
4. Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Referenten zu seiner Unterstützung einsetzen und Arbeitsausschüsse bilden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 9 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der Kassenwart verantwortlich.

§ 10 Jugendarbeit

1. Die Jugendorganisation der **NABU-OG Eppstein** führt den Namen **NABU-Jugend OG Eppstein**.
2. Die Jugendlichen sollen die Bedeutung der Umwelt für den Menschen verstehen und biologisch-ökologisch zu denken lernen. Bei der Arbeit der **NABU-Jugend** wird versucht, demokratisches Handeln zu verwirklichen.
3. Die **NABU-Jugend OG Eppstein** gestaltet ihre Programme in eigener Verantwortung entsprechend der Jugendsatzung des **NABU**.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

1. Jede Tätigkeit im **NABU**, ausgenommen die der Bediensteten, ist ehrenamtlich. Auslagen können in nachgewiesener Höhe, entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes, ersetzt werden.
2. Soweit nicht an anderer Stelle dieser Satzung geregelt, sind die Organe beschlussfähig, wenn auf ordnungsgemäße Einladung mindestens **10 v. H.** der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Sind **10 v. H.** der stimmberechtigten Mitglieder nicht erschienen, wird die Sitzung unterbrochen und nach **30 Minuten** erneut einberufen. Die Versammlung ist dann

beschlussfähig. Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem oder telefonischem Wege gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

3. Beschlüsse werden vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in dieser Satzung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden,
5. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Wahl ist stattzugeben, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten Vertreter verlangt wird.
6. Gewählt wird in Sammelabstimmung. Es kann jedoch Einzelabstimmung beschlossen werden.
7. Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Die Wahlperiode für den Vorstand beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer verlängert sich höchstens um sechs Monate, wenn Neuwahlen nicht früher stattfinden konnten. Wahlen in der dem Ablauf der Amtszeit der Vorstandsmitglieder vorausgehenden MV sind zulässig.
9. Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und einem von ihm bestellten Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 12 Auflösung

1. Über die Auflösung der **NABU-OG Eppstein** beschließt in geheimer Abstimmung die MV mit dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung an die nächst übergeordnete rechtsfähige Gliederung des **NABU**.

Diese Satzung wurde mit Änderungen in der Mitgliederversammlung der **NABU-OG Eppstein** vom 23.03.2011 beschlossen.

Eppstein, den 08.04.2011

1. Vorsitzender: _____
2. Stellvertretender Vorsitzender: _____
3. Schriftführer: _____
4. Kassenwart: _____
5. Jugendwart: _____